



Geschäftsordnung für den Stadtelternrat (Jugendamtse Elternbeirat) Brühl

1. Aufgaben des Jugendamtse Elternbeirats:

- (1) Der Jugendamtse Elternbeirat wird nach § 9 Abs. 6 KiBiz jeweils zwischen dem 11. Oktober und 10. November von der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen gewählt. Er vertritt die Interessen der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe. Ihm ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.
- (2) Der Jugendamtse Elternbeirat führt den Namen „Stadtelternrat Brühl“ und nutzt das dafür entworfene Logo.

2. Konstituierende Sitzung:

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Brühl lädt die Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen in der Stadt Brühl zur ersten Versammlung des Jugendamtse Elternbeirats im jeweiligen Kindergartenjahr ein. Dies setzt voraus, dass die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen gewählt worden sind und der Träger der Kindertageseinrichtungen dies der Verwaltung des Jugendamtes mitgeteilt hat.
- (2) Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen entsenden jeweils eine/n Vertreter/in und ggf. eine/n Stellvertreter/in. Stimmberechtigt ist pro Kindertageseinrichtung ein/e Vertreter/in. Die Vertreterinnen/Vertreter sind Erziehungsberechtigte, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung in dem Jugendamtsbezirk besucht (§ 1 Abs. 4 KiBiz).
- (3) Im Einverständnis mit den anwesenden Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen kann die Verwaltung des Jugendamtes die Sitzung leiten.
- (4) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (5) Die Versammlung der Elternbeiräte wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzenden sowie mindestens zwei Beisitzer/innen. Die Wahl ist gültig, wenn sich 15 % der Elternbeiräte an der Wahl beteiligt haben (§ 9 Abs. 6 KiBiz).

3. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes gibt dem Jugendamtse Elternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen (§ 9 Abs. 6 KiBiz).
- (2) Der Jugendamtse Elternbeirat und die Verwaltung des Jugendamtes treffen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit.

4. Einladung zu den weiteren Sitzungen

- (1) Zu den weiteren Sitzungen des Jugendamtselternbeirats sowie der Versammlung der Elternbeiräte lädt die/der Vorsitzende ein. Alle Vertreterinnen und Vertreter können Tagesordnungspunkte vorschlagen. Die Einladung mit einem Vorschlag für die Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail versandt werden. Dazu teilen die Vertreterinnen und Vertreter der/dem Vorsitzenden ihre E-Mail-Adressen mit. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Der Jugendamtselternbeirat soll sich regelmäßig – mindestens 2 mal im Jahr – treffen. An den Treffen können auch weitere Vertreter der Elternbeiräte teilnehmen. Bei Bedarf können auch Vertreterinnen/Vertreter des Jugendamtes zu den Sitzungen eingeladen werden. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das an alle Vertreterinnen und Vertreter versandt wird.
- (3) Die Versammlung aller Elternräte soll sich regelmäßig – mindestens 2 mal im Jahr – treffen

5. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Jugendamtselternbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Versammlung der Elternräte entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit der anwesenden Teilnehmer, wobei hier pro Kindertageseinrichtung ein/e Vertreter/in stimmberechtigt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Wichtige Entscheidungen sollen in der Versammlung der Elternbeiräte entschieden werden. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Jugendamtselternbeirat.

6. Ende der Mitgliedschaft im Stadelternrat

Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk nicht mehr besucht. Für das ausgeschiedene Mitglied wird auf der nächsten Sitzung der Versammlung der Elternräte ein/e Nachfolger/in gewählt.

7. Wahlzeit/Mandatsdauer

Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus.

8. Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirats sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.